

Bericht der Arbeitsgruppe „Betreibermodell“ im Zusammenhang mit dem Baukredit für die Sanierung des Sport- und Erholungszentrums Tägerhard

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Das Wichtigste in Kürze

Die Einwohnergemeinde Wettingen hat im Jahr 1974 das grosszügige und multifunktionale Sport- und Erholungszentrum Tägerhard (SET) realisiert. Es ist als unselbständiges Unternehmen in der Verwaltung der Einwohnergemeinde Wettingen organisiert und betreibt eine vielseitige Freizeitinfrastruktur für die lokale und regionale Bevölkerung. Im Jahr 1992 wurde auf Grund der sich weiter entwickelten Bedürfnisse das Angebot mit der Realisation einer Spiel- und Sporthalle ergänzt. Die Bauten weisen nach über 40 Jahren zum Teil erhebliche bauliche und betriebliche Mängel auf.

Nachdem am 23. September 2012 der Soverän einen Projektierungskredit von 5.72 Mio. Franken für eine Erweiterung und Sanierung mit Kosten von rund 84 Mio. Franken abgelehnt hatte, wurde das Projekt überarbeitet und verkleinert. Am 28. September 2014 stimmte der Soverän einem Projektierungskredit von 3.32 Mio. Franken mit Gesamtsanierungskosten von 46.9 Mio. Franken zu. Der resultierende Baukredit in der Höhe von 46.53 Mio. Franken liegt nun dem Einwohnerrat zur Genehmigung vor.

Damit die Anlage zukunftstauglich und konkurrenzfähig erhalten werden kann, soll die Gelegenheit von baulichen Sanierungen genutzt werden, um auch die in der Vergangenheit identifizierten betrieblichen Mängel zu beheben. Der Gemeinderat hat sich entschieden, zu diesem Themenbereich durch eine eingesetzte Arbeitsgruppe erneut einen Bericht ausarbeiten zu lassen. Dieser Bericht soll aufzeigen, wie die Anlage zukünftig in organisatorischer, betrieblicher und finanzieller Sicht effizient betrieben werden soll.

Der Bericht „Betreibermodell“ wird dem Einwohnerrat gleichzeitig zum Baukredit zur Kenntnisnahme unterbreitet und soll dem Einwohnerrat die vom Gemeinderat geplanten Stossrichtungen aufzeigen. Das zukünftige Betreibermodell ist nicht Gegenstand der aktuellen Beschlussfassung zum Baukredit. Sofern der Einwohnerrat und die Stimmberechtigten dem Baukredit in der vorliegenden Form zustimmen, wird das zukünftige Betreibermodell nachfolgend mit den in diesem Bericht dargelegten Eckwerten dem Einwohnerrat und den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt.

Damit sich der Einwohnerrat und die Stimmberechtigten bereits heute ein Bild über das vom Gemeinderat geplante Betreibermodell machen können, wird dieses im vorliegenden Bericht im Detail vorgestellt. Das beabsichtigte Betreibermodell enthält folgende Stossrichtungen:

- Der zukünftige Betrieb des SET erfolgt durch eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft (Betreibergesellschaft).
- Die Betreibergesellschaft befindet sich im alleinigen Eigentum der Einwohnergemeinde Wettingen.
- Die bestehenden Anlagen (inkl. Baurecht) werden zur Gewährleistung eines effizienten zukünftigen Betriebs auf die Betreibergesellschaft überführt; die Betreibergesellschaft ist für die Realisierung des Bauprojekts nach Vorgaben der Einwohnergemeinde Wettingen zuständig.
- Das fest angestellte Personal des SET wird grundsätzlich weiterbeschäftigt; der Besitzstand wird für zwei Jahre gewahrt.
- Der Verwaltungsrat der Betreibergesellschaft wird fachlich besetzt; der Gemeinderat nimmt die Interessen der Einwohnergemeinde Wettingen (u.a. mit mindestens einem Vertreter im Verwaltungsrat) wahr.
- Die Finanzierung der Betreibergesellschaft erfolgt durch Betriebs- (Subjektfinanzierung) und Investitionsbeiträge (Objektfinanzierung) gemäss einer transparenten Leistungsvereinbarung.
- Die jährliche finanzielle Verpflichtung der Einwohnergemeinde Wettingen soll einen definierten Betrag pro Jahr nicht übersteigen.

Das vorliegende Konzept für das beabsichtigte zukünftige Betreibermodell für die Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG (SET AG) steht unter dem Vorbehalt einer vertieften steuerlichen Überprüfung. Aufgrund einer ersten steuerlichen Vorabklärung bedürfen verschiedene Aspekte einer verbindlichen Klärung mit den Steuerbehörden. Erstens ist aufgrund einer fehlenden Praxis im Kanton Aargau unklar, ob die SET AG generell steuerbefreit werden kann. Zweitens stellt sich die Frage, ob die jährlichen Beiträge der Einwohnergemeinde Wettingen an die SET AG aus steuerlicher Sicht als Ertrag oder als Kapitaleinlage qualifiziert werden. Drittens ist in Bezug auf die Mehrwertsteuer zu klären, ob eine effektive oder pauschale Abrechnung insgesamt vorteilhafter ist. Je nach Ausgang der verbindlichen Klärung mit den Steuerbehörden ist das vorliegende Konzept entsprechend steueroptimiert anzupassen.

Alle organisatorischen Anpassungen unterstehen dem Grundsatz, der Bevölkerung der Einwohnergemeinde Wettingen auch in Zukunft ein vielseitiges und ansprechendes Angebot von Sport-, Freizeit- und Erholungsdienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zur Verfügung stellen zu können. Einerseits wird die Betreibergesellschaft verpflichtet, mit interessierten Kreisen für eine nachhaltige Nutzung der Anlagen zu sorgen und den Bedürfnissen und Ansprüchen aller Bevölkerungsschichten und Kundengruppen angemessen Rechnung zu tragen. Andererseits anerkennt die Einwohnergemeinde Wettingen die betriebswirtschaftlich erforderliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Betreibergesellschaft.

Der Gemeinderat beabsichtigt im Fall der Zustimmung zum vorliegenden Baukredit, dem Einwohnerrat und den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen im Verlauf des Jahres 2017 eine Vorlage zur Umsetzung eines Betreibermodells gemäss dem vorliegenden Bericht zu unterbreiten.

1. Ausgangslage

Die Anforderungen an Sportanlagenbetreiber sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Qualitätsansprüche der Kunden, gesetzliche Vorschriften an Sicherheit und Betrieb oder finanzielle Vorgaben der Eigentümer sind dabei zentrale Treiber. Aus diesem Grund haben sich neben den traditionellen, öffentlich-rechtlichen Betreibermodellen auch Modelle mit privatrechtlichen Betreibergesellschaften in der Rechtsform von Aktiengesellschaften entwickelt.

Der Ursprung der öffentlich-rechtlichen Betreibermodelle liegt darin begründet, dass allen Bevölkerungsschichten der Zugang zu Sportanlagen gewährleistet werden soll und somit Anreize für Bewegung und Sport geschaffen werden. Sport als bildungspolitischer Auftrag soll schon Kindern einen sinnvollen Umgang mit ihrem Körper ermöglichen und die Weichen für eine lebenslange körperliche Aktivität stellen. Die Erfüllung dieses Auftrags verlangt von Gemeinden und Kantonen die Bereitstellung einfacher, funktionaler Sportanlagen (vor allem Schulsportanlagen und Aussenanlagen).

Mit der steigenden Bedeutung des Freizeit- und Erholungsgedankens sowie von sportlichen Grossevents haben sich die Bedürfnisse der Kunden grundlegend verändert. Es geht nicht mehr primär darum, eine spezifische Sportanlage bereitzustellen, sondern dieses Angebot vielmehr auf die unterschiedlichen Kundenwünsche auszurichten (z.B. Fitnesscenter, Spassbäder, Fussballstadien). Finanzielle Ziele treten dabei mehr in den Vordergrund. Parallel kommen auch traditionelle Sportanlagen unter politischen Druck, da allgemein eine Optimierung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses verlangt wird.

Sportzentren vereinen eine Vielzahl von Sportanlagentypen unter einem Dach. Diese können sich bezüglich Kundengruppen, Marktpotenzial (Kostendeckungsgrad), politischem Versorgungsauftrag oder Qualitätsanforderungen sehr stark unterscheiden. Für den Sportanlagenbetreiber ist es zunehmend schwieriger, alle diese Ansprüche in einer konsistenten Strategie zu vereinen.

Das SET leistet einen fundamentalen Beitrag zur hohen Lebensqualität in Wettingen. Es ist heute als unselbständiges Unternehmen in der Verwaltung der Einwohnergemeinde Wettingen organisiert. Es betreibt eine vielseitige Freizeitinfrastruktur für die lokale und regionale Bevölkerung und deren Vereine. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass mit der aktuellen Rechtsform zu wenig auf veränderte Kundenbedürfnisse eingegangen werden kann. Der Wandel von einer „Verwaltungseinheit“ zu einem „Dienstleister“ ist unabdinglich, um die Infrastruktur aus wirtschaftlicher Sicht optimal zu nutzen. Das SET ist gezwungen, sich stärker nach betriebswirtschaftlichen Kriterien auszurichten.

Mit der vom Gemeinderat beabsichtigten Gründung einer Betreibergesellschaft sollen zum Nutzen von Bevölkerung, Vereinen und Gewerbe von Wettingen die hohen Anforderungen an eine moderne Freizeitanlage (kundenfreundliche Abläufe, gestärkte Sicherheit, nachhaltiger Energieeinsatz, wirtschaftliches Denken etc.) erfüllt werden. Ob jemand das SET nutzt, hängt vor allem von der gebotenen Infrastruktur und deren Zustand, vom kundenorientierten Verhalten der Mitarbeitenden sowie vom Preis ab. Die eigentliche Ausgestaltung des Betreibermodells ist für den Nutzer der Anlage kaum relevant.

2. Chronologische Entwicklung

Unter Berücksichtigung der veränderten Anforderungen an eine Sportanlage und im Bewusstsein von in der Vergangenheit identifizierten betrieblichen Mängeln hat der Gemeinderat – parallel zum Bauprojekt – eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung und Konkretisierung eines Betreibermodells eingesetzt. Im Zeitraum von Januar 2016 bis Mai 2016 wurden mit Unterstützung der EVU Partners AG, Aarau, die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Grundlagen erarbeitet. Parallel dazu wurden erste steuerliche Vorabklärungen vorgenommen. Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Ergebnisse wurden von der Begleitkommission des Bauprojekts am 16. Juni 2016 zur Kenntnis genommen. Gestützt auf diese konzeptionellen Arbeiten beabsichtigt der Gemeinderat, das Betreibermodell dem Einwohnerrat und den Stimmberechtigten im Jahr 2016 zur Kenntnis zu bringen und – im Fall der Zustimmung zum vorliegenden Baukredit – im Jahr 2017 zur Genehmigung zu unterbreiten.

Nachfolgend wird die vom Gemeinderat eingesetzte Projektorganisation beschrieben:

Gremium	Mitglieder
Begleitkommission (Bauprojekt)	– Roland Kuster, Gemeinderat / Ressortvorsteher (Vorsitz) – Jürg Baumann, SVP – René Bosshard, Ortsbürger – Martin Egloff, FDP – Michael Merkli, BDP – Palit Orun, GLP – Marie-Louise Reinert, EVP / Forum 5430 – Martin Spörri, SP / Wettigrün (bis 19. Mai 2016) – Lea Schmidmeister, SP / Wettigrün (ab 20. Mai 2016) – Christian Wassmer, CVP
Arbeitsgruppe (Betreibermodell)	– Roland Kuster, Gemeinderat / Ressortvorsteher (Vorsitz) – Urs Heimgartner, Leiter Bau- und Planungsabteilung – Thomas Berz, stv. Leiter Bau- und Planungsabteilung – Nico Waldmeier, EVU Partners AG (externer Projektleiter) – Markus Flatt, EVU Partners AG (stv. externer Projektleiter)

Die Begleitkommission nahm an ihrer Sitzung vom 16. Juni 2016 die rechtlichen und finanziellen Grundlagen für das Betreibermodell zur Kenntnis. Diese Grundlagen beinhalten im Wesentlichen die Eigentümerstrategie für das Sport- und Erholungszentrum Tägerhard, die Beschlussfassung zur Übertragung des Sport- und Erholungszentrums Tägerhard auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, den Entwurf einer Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und der Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG, den Entwurf möglicher Statuten der Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG sowie Überlegungen zur finanziellen Kalkulation der Betriebskosten.

3. Beschlussfassung

Die Einführung des geplanten Betreibermodells beim SET erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, welche von unterschiedlichen Organen der Einwohnergemeinde Wettingen zu beschliessen sind.

Die Stimmberechtigten werden im Jahr 2017 über die Grundsatzfrage entscheiden, ob das SET in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft übertragen werden soll. Weiter fassen die Stimmberechtigten einen Beschluss zur Übertragung der Aktiven und Passiven des SET auf die SET AG. Die Einwohnergemeinde Wettingen erhält dafür eine Beteiligung mit einem nominalen Aktienkapital von 5.0 Mio. Franken. Weiter entscheiden die Stimmberechtigten über den Beschluss betreffend die Übertragung des SET auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft sowie den Rahmen für die jährlichen finanziellen Leistungen der Einwohnergemeinde Wettingen an die SET AG. Schliesslich erteilen die Stimmberechtigten dem Gemeinderat den Auftrag, diese Beschlüsse zu vollziehen.

Der Einwohnerrat stellt zuhanden der oben erwähnten Volksabstimmung Antrag an die Stimmberechtigten.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten konkretisiert der Gemeinderat den erwähnten Beschluss betreffend die Übertragung des SET auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft durch eine Leistungsvereinbarung, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten der zukünftigen SET AG und der Einwohnergemeinde Wettingen definiert. Schliesslich gibt der Gemeinderat in seiner Funktion als Eigentümervertreter die Statuten der zukünftigen SET AG vor. Diese bilden die organisationsrechtliche Grundlage für die gemeindeeigene Aktiengesellschaft.

Die Leistungsvereinbarung sowie die Statuten werden erst nach einer Zustimmung der Stimmberechtigten abgeschlossen bzw. erlassen. Die formelle Genehmigung der Statuten erfolgt erst an der ersten Generalversammlung der SET AG.

4. Konzept des Betreibermodells

Nachdem in der Vorlage für den Projektierungskredit noch eine im Handelsregister eingetragene, öffentlich-rechtlich unselbständige Rechtsform vorgesehen war, haben die Abklärungen ergeben, dass dies aufgrund der rechtlichen Vorgaben im Kanton Aargau nicht mehr möglich ist. Die Arbeiten für die Rechtsformänderung des EWW und die Analyse diverser ähnlicher Sportanlagen haben deutlich gemacht, dass die Betreibergesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft eine ideale Betriebsform wäre.

Basierend auf den umfangreichen Vorarbeiten im Kontext der geplanten Sanierung des SET (insb. Ber AG BeMo 14. März 2014, Ber AG BeMo 13. April 2012 und Machbarkeitsstudie Tägerhard 11. September 2007) sowie eines systematischen Vergleichs mit Betreibermodellen anderer Sportanlagen (Dielsdorf, Luzern, Worb und Zuchwil) wurde für das SET ein auf die Situation in der Einwohnergemeinde Wettingen massgeschneidertes Konzept mit folgenden Eckwerten entwickelt:

Thema	Ausprägung
Rechtsform	Die Betreibergesellschaft hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. Obligationenrecht.
Eigentum	Die Betreibergesellschaft ist im alleinigen Eigentum der Einwohnergemeinde Wettingen. Die Einwohnergemeinde Wettingen hält 100 % der Aktien der Betreibergesellschaft. Eine Veränderung im Aktionariat der Betreibergesellschaft unterliegt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen. Eine Beteiligung von Dritten (z.B. andere Gemeinden, Bevölkerung, Vereine) ist ausgeschlossen.
Anlagen	Die bestehenden Anlagen (inkl. Parkplätze) und die Sporthalle werden vor der Sanierung auf die Betreibergesellschaft überführt . Die Betreibergesellschaft ist für die Sanierung bzw. für die Realisierung des Bauprojekts nach Vorgaben der Einwohnergemeinde Wettingen zuständig. Die Überführung der Anlagen auf die Betreibergesellschaft hat zur Folge, dass die Anlage nach der Sanierung „aus einer Hand“ geführt und betrieben wird (Sicherstellung einer „unité de doctrine“). Die Zuständigkeitsbereiche von Betreibergesellschaft und Einwohnergemeinde Wettingen sind klar abgegrenzt. Die von anderen Sportanlagen gemachten Erfahrungen zeigen, dass der zukünftige Betrieb effizienter wahrgenommen werden kann, wenn das Anlageeigentum und die betriebliche Verantwortung bei der gleichen Organisation liegen. Andernfalls besteht eine latente Gefahr von unterschiedlichen und möglicherweise sogar divergierenden Interessen. Eine Abweichung von dieser Empfehlung sollte nur bei relevanten Gründen vorgenommen werden.
Grundstück	Die Eigentümerin des Grundstücks ist nach wie vor die Ortsbürgergemeinde Wettingen . Das bestehende Baurecht (bis ins Jahr 2069) wird von der Einwohnergemeinde Wettingen auf die Betreibergesellschaft übertragen.
Betrieb	Die Betreibergesellschaft ist selbständig und abschliessend für die Führung, den Betrieb und den Unterhalt des SET nach kaufmännischen Grundsätzen zuständig. Der Verantwortungsbereich erstreckt sich dabei über sämtliche Anlageteile. Die Betreibergesellschaft muss unkompliziert, rasch und flexibel auf Kundenbedürfnisse eingehen können. Der Verwaltungsrat ist gegenüber der Einwohnergemeinde Wettingen für einen wirtschaftlichen Betrieb verantwortlich.
Personal	Das fest angestellte Personal des SET wird grundsätzlich weiter beschäftigt. Dem Personal wird der Besitzstand während zwei Jahren gewahrt.

Führung, Steuerung und Aufsicht	Der Gemeinderat nimmt zukünftig die Interessen der Einwohnergemeinde Wettingen gegenüber der Betreibergesellschaft wahr. Er legt die Eigentümerstrategie fest, er schliesst mit der Betreibergesellschaft eine Leistungsvereinbarung ab, er übt die Aktionärsrechte aus und er ist mit mindestens einem Gemeinderat im grundsätzlich fachlich besetzten Verwaltungsrat der Betreibergesellschaft vertreten.
Finanzierung	Die finanzielle Konstellation ist so auszugestalten, dass bei einer effizienten und innovativen Bewirtschaftung der operative Betriebsgewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) der Betreibergesellschaft positiv ist. Es versteht sich von selbst, dass auch eine Betreibergesellschaft aus Anlageteilen, welche strukturell bedingt defizitär sind, keine Gewinne generieren kann. Insgesamt wird von der Betreibergesellschaft unter Berücksichtigung der folgenden finanziellen Leistungen der Einwohnergemeinde Wettingen jedoch eine ausgeglichene Rechnung erwartet: – Betriebsbeitrag für gemäss Leistungsvereinbarung geforderte betriebliche Leistungen bzw. Vergünstigungen (Subjektfinanzierung) oder den Fall eines nachhaltig negativen Jahresergebnisses – Investitionsbeitrag für Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen (Objektfinanzierung) Mit dem Betreibermodell ist beim Betrieb ein Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung vorgesehen. Die finanziellen Leistungen der Einwohnergemeinde Wettingen basieren auf transparenten Subventionen von spezifischen Kundengruppen und Leistungsbezügen. Die Zahlung der finanziellen Leistungen erfolgt gemäss Abrechnung an die SET AG. Im vorliegenden Konzept sind Subventionen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Wettingen (Jahres- und Saisonabonnemente) sowie für Vereine der Einwohnergemeinde Wettingen (Nutzung von Hallenbad, Gartenbad, Kunsteisbahn und Sporthalle sowie Nutzung der Anlage für Events) geplant.

5. Argumente für das Betreibermodell

Grundsätzlich geht es mit dem Betreibermodell darum, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des SET in einem zunehmend härteren wirtschaftlichen Umfeld zu stärken und damit den Einwohnerinnen und Einwohnern der Einwohnergemeinde Wettingen ein kundenorientiertes Angebot im Sport-, Freizeit- und Erholungsbereich unterbreiten zu können. Das SET steht zunehmend unter Druck, sein Angebot im Vergleich zu anderen lokalen und auch regionalen Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen attraktiv zu gestalten. Es gibt heute für das SET keine „Absatzgarantie“ mehr. Insbesondere folgende drei Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht des Gemeinderats für ein Betreibermodell:

- Steigerung der Agilität

Mit einer Betreibergesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts erwartet der Gemeinderat eine stärkere Ausrichtung des Betriebs auf die sich verändernden Kundenbedürfnisse. Damit verbunden erwartet der Gemeinderat auch bessere wirtschaftliche Ergebnisse und damit eine finanzielle Entlastung der Einwohnergemeinde Wettingen im Vergleich zur aktuellen Situation als unselbstständiges Unternehmen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs im Vergleich zu anderen Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen und die Kundenorientierung der Mitarbeitenden sollen nachhaltig positiv beeinflusst werden.

- Transparente Finanzen

Aufgrund der mit dem Betreibermodell verbundenen Rechtsformänderung ist eine deutlich höhere finanzielle Transparenz zu erwarten. Durch die Entflechtung der Rechnung sowie die Einführung einer betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung wird die finanzielle Führung verbessert. Da nicht mehr die öffentlich-rechtlichen Haushaltsvorschriften für Gemeinden, sondern die Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts als Teil des Obli-

gationenrechts gelten, wird auch die Vergleichbarkeit und Verständlichkeit erhöht. Dazu gehört auch eine unabhängige und ordentliche Revision. Die Einwohnergemeinde Wettingen als Eigentümerin sowie die Bürgerinnen und Bürger als Nutzer des SET erhalten einen besseren Einblick in die wirtschaftliche Situation des SET. Die finanziellen Leistungen der Einwohnergemeinde Wettingen und deren Verwendungszweck werden besser nachvollziehbar.

- **Trennung von politischer und unternehmerischer Führung**

Mit einer Betreibergesellschaft wird das SET rechtlich und finanziell von der Einwohnergemeinde Wettingen getrennt. Der Verwaltungsrat ist abschliessend für die Führung der Betreibergesellschaft verantwortlich und haftet für seine Handlungen persönlich. Aus diesem Grund wird der Verwaltungsrat auch primär aus fachlicher (und nicht aus politischer) Sicht zusammengesetzt. Als Eigentümerin erhält die Einwohnergemeinde Wettingen entsprechende Möglichkeiten, der Betreibergesellschaft die aus politischer Sicht notwendigen Rahmenbedingungen vorzugeben. Die unternehmerische Umsetzung ist dann Sache des Verwaltungsrates.

- **Künftige Investitionen**

Alle künftigen Investitionen (z.B. Werterhaltung oder Erweiterungen) werden durch die Betreibergesellschaft geplant, umgesetzt und finanziert. Im Jahr 2023 ist die Sanierung des Gartenbades vorgesehen.

6. Folgen der Einführung eines Betreibermodells

Nachfolgend werden die wichtigsten Folgen der Einführung des geplanten Betreibermodells dargelegt bzw. es werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die verschiedenen Anspruchsgruppen aufgezeigt:

- Das Betreibermodell hat keine Auswirkung auf die Stellung der Einwohnergemeinde Wettingen als **Eigentümerin**. Sie wird Alleinaktionärin der SET AG. Eine Veränderung im Aktionariat der SET AG unterliegt in jedem Fall der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen. Zudem nimmt der Gemeinderat die Interessen der Einwohnergemeinde Wettingen durch mindestens ein Mitglied im Verwaltungsrat wahr. Das nominale Aktienkapital in der Höhe von 5.0 Mio. Franken wird aus dem bestehenden Anlagevermögen des SET gebildet und ist entsprechend voll liberiert.
- Mit der Einführung des geplanten Betreibermodells kann die Einwohnergemeinde Wettingen als „**Bestellerin**“ einen effizienteren Betrieb erwarten. Aufgrund der zukünftigen unternehmerischen Freiheiten darf gestützt auf die aktuelle finanzielle Kalkulation eine wirtschaftlichere Leistungserbringung von der SET AG im Vergleich zur aktuellen Situation des SET erwartet werden.
- Die Preise für die **Kundinnen und Kunden** werden zukünftig durch den Verwaltungsrat der SET AG abschliessend verantwortet. Diese haben sich an den Marktverhältnissen zu orientieren. Einerseits plant die Einwohnergemeinde Wettingen, die Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Wettingen mit einem Rabatt von 20 % auf Jahres- und Saisonabonnements zu subventionieren. Andererseits sollen die Vereine der Einwohnergemeinde Wettingen im Sinne der Subjektfinanzierung für die Exklusivnutzung der Anlage- teile Hallenbad, Gartenbad, Kunsteisbahn, Sporthalle und Kongressaal finanziell unterstützt werden.

- Die bestehenden Vertragsverhältnisse mit **Lieferanten und anderen Geschäftspartnern** bleiben unverändert. Die SET AG wird bei diesen Verträgen Rechtsnachfolger des SET. Auch untersteht die SET AG weiterhin den einschlägigen Submissionsvorschriften. Das Betreibermodell hat folglich keine Auswirkungen auf die Vergabe von Aufträgen durch die SET AG.
- Die **Mitarbeitenden** des SET werden zukünftig von der SET AG auf der Basis von privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigt. Der Besitzstand der Mitarbeitenden wird für zwei Jahre gewahrt.
- Mit dem Betreibermodell verbunden sind sowohl auf der strategischen als auch auf der operativen Ebene Anpassungen in der **Organisation** zu erwarten. Auf der strategischen Ebene wird neu ein primär fachlich zusammengesetzter Verwaltungsrat mit umfassenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eingesetzt. Auf der operativen Ebene wird die vom zukünftigen Verwaltungsrat gewählte Geschäftsführung zuständig sein und bei Bedarf entsprechende organisatorische Anpassungen (insb. Strukturen und Abläufe) vornehmen.
- Mit dem Betreibermodell wird die bisherige, öffentlich-rechtlich statuierte Haftung der Einwohnergemeinde Wettingen aufgehoben. Eine Aktiengesellschaft haftet aus rechtlicher Sicht gegenüber ihren **Gläubigern** ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Mittels den geplanten Betriebsbeiträgen erhält die SET AG jedoch von der Gemeinde die für ihre Geschäftstätigkeit notwendige finanzielle Absicherung.

7. Eigentümerstrategie für das Sport- und Erholungszentrum Tägerhard

Die Eigentümerstrategie ist das oberste Führungsinstrument des Gemeinderates für das SET. Die Eigentümerstrategie gibt die strategischen Rahmenbedingungen für die mittel- bis langfristige Entwicklung des SET aus Sicht des Gemeinderats vor. Sie enthält politische Vorgaben im Rahmen des an das Unternehmen delegierten Auftrags und wahrt gleichzeitig die erforderliche unternehmerische Autonomie.

In der Eigentümerstrategie werden die Ziele und Vorgaben der Eigentümerin ausformuliert. Zu den wichtigsten Zielen gehören die Ausgestaltung der Betreibergesellschaft als gemeindeeigene Aktiengesellschaft, das Management der Anlage aus einer Hand (inkl. Übertragung der Anlagen auf die Aktiengesellschaft), die Gewährleistung eines vielseitigen und ansprechenden Angebots von Sport-, Freizeit- und Erholungsdienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen sowie die Erzielung eines positiven operativen Betriebsergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA). Die wichtigsten Vorgaben betreffen die Führung, Steuerung, Effizienz und Transparenz der SET AG.

Die Eigentümerstrategie ist nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat und die Stimmberechtigten.

8. Beschluss betreffend die Übertragung des Sport- und Erholungszentrums Tägerhard auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft

Der Beschluss bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Nachstehend sind die Inhalte der vier Abschnitte aufgeführt.

- Im ersten Abschnitt „Gründung einer Aktiengesellschaft“ erfolgt die Aufgabenübertragung von der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsabteilung auf die selbständige gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Die Einwohnergemeinde Wettingen ist Alleineigentümerin und hält 100 % der Aktien. Eine Veränderung im Aktionariat der SET AG unterliegt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen. Dem Gemeinderat wird in seiner Funktion als Eigentümervertreter die Kompetenz übertragen, die der Einwohnergemeinde Wettingen zustehenden Aktionärsrechte wahrzunehmen. Der Gemeinderat ist mit mindestens einem Mitglied im Verwaltungsrat der SET AG vertreten.
- Im zweiten Abschnitt „Auftrag und Leistungsvereinbarung“ wird der SET AG ein Auftrag erteilt. Im Vordergrund stehen dabei die Führung, der Betrieb und der Unterhalt des SET. Die Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, diese mit der SET AG abzuschliessen.
- Im dritten Abschnitt „Finanztechnische Bestimmungen“ wird definiert, dass sämtliches betriebsbedingte und geschäftsnotwendige Umlaufvermögen sowie Sachanlage- und Finanzvermögen der SET auf dem Wege der Sacheinlage in die gemeindeeigene Aktiengesellschaft eingebracht wird. Weiter wird die Refinanzierung des eingebrachten Anlage- und Umlaufvermögens mittels Übernahme bisheriger Verpflichtungen, mittels möglichen Aktionärsdarlehen durch die Einwohnergemeinde Wettingen sowie durch die Bildung von Eigenkapital erläutert.
- Im vierten Abschnitt „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird der Besitzstand während zwei Jahren für das fest angestellte Personal des SET geregelt sowie der Gemeinderat mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt. Weiter wird er ermächtigt, den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung der bisherigen rechtlichen Grundlagen zu bestimmen. Vorgesehen ist, dass das bisherige Recht im Sinne einer Übergangslösung weiter gilt, bis die SET AG die entsprechenden Ausführungsvorschriften erlassen hat.

Der Beschluss stellt den politischen Auftrag an die gemeindeeigene Aktiengesellschaft dar. Er setzt die politischen Grenzen, innerhalb derer die gemeindeeigene Aktiengesellschaft tätig sein kann.

9. Leistungsvereinbarung

Besteht eine gesetzliche Grundlage für die Aufgabenübertragung (Beschluss), ist ein zusätzlicher Vertrag (Leistungsvereinbarung) zwar rechtlich nicht zwingend erforderlich, aber angezeigt, um die (Grundsatz-) Bestimmungen des Beschlusses auf untergeordneter Stufe zu konkretisieren. Damit kann der Beschluss selbst auf das rechtlich Erforderliche und politisch Wesentliche beschränkt werden. Für den Abschluss der Leistungsvereinbarung ist der Gemeinderat zuständig. Die Leistungsvereinbarung enthält im Wesentlichen Bestimmungen über nachfolgende Sachverhalte:

- Definition der Subjektfinanzierung
- Rabattlogik für Vereine und Institutionen
- Beiträge für Abschreibungen und Verzinsung oder für unverschuldete, im wesentlichen Ausmass nicht beeinflussbare, länger andauernde Ereignisse (z.B. schlechtes Wetter, a.o. Notlagen, behördliche Einschränkungen usw.)
- Entgeltliche und unentgeltliche Leistungen der SET AG im Auftrag der Einwohnergemeinde Wettingen (inkl. Diskriminierungsverbot der Einwohnergemeinde Wettingen)
- Entschädigung der SET AG durch die Einwohnergemeinde Wettingen in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen
- Weitere Pflichten der SET AG in Bezug auf Information und Berichterstattung sowie Versicherungen

10. Statuten der Sport- und Erholungszentrum Trägerhard AG

Rechtliche Grundlage für die SET AG als juristische Person des Privatrechts sind deren Statuten. Diese basieren auf den Musterstatuten des Handelsregisteramts und enthalten daher teilweise auch Formulierungen, die für ein breites Aktionariat gedacht sind. Unabhängig von diesen Formulierungen wird die Einwohnergemeinde Wettingen jedoch Alleinaktionärin der SET AG. Die Statuten sind durch die Eigentümerin bzw. die SET AG zu errichten. Gemeindeintern ist dazu der Gemeinderat zuständig, der die Rechte der (einzigen) Aktionärin, der Einwohnergemeinde Wettingen, ausübt. Der Beschluss der Stimmberechtigten ermächtigt und verpflichtet den Gemeinderat zum Vollzug der gefassten Beschlüsse, wozu auch die eigentliche Gründung der SET AG gehört.

Die vorgesehenen Statuten enthalten, wie für aktienrechtliche Statuten üblich, zu einem guten Teil Vorschriften, die bereits im Obligationenrecht selbst enthalten und verpflichtend sind. Das gilt etwa für die Befugnisse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats. Besonders auf die SET AG zugeschnitten sind namentlich die Artikel betreffend (Firma, Sitz und Dauer sowie Zweck). Geregelt ist weiter auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

11. Anpassungen des bisherigen kommunalen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 16. Oktober 2003 ist von der Einführung des geplanten Betreibermodells nicht betroffen. Hingegen müssen verschiedenen Reglemente ausser Kraft gesetzt werden.

12. Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe

Mit der Einführung des geplanten Betreibermodells wird mit dem Verwaltungsrat der SET AG ein neues, bisher nicht bestehendes Gremium mit wichtigen Aufgaben betraut. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten zukünftigen Kompetenzen der verschiedenen Organe:

Organe	Kompetenzen
Souverän	– Beschluss zur Übertragung der Aufgaben auf die SET AG – Beschluss über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Wettingen am Aktienkapital der SET AG – Beschluss über den Rahmen der jährlichen finanziellen Leistungen der Einwohnergemeinde Wettingen an die SET AG
Einwohnerrat	– Genehmigung des Beschlusses zur Aufgabenübertragung zuhanden des Souveräns – Wahrnehmung der Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane – Ausübung der politischen Rechte bzw. der parlamentarischen Instrumente gemäss Gemeindeordnung
Gemeinderat	– Festlegung der Eigentümerstrategie – Beaufsichtigung der SET AG in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben – Genehmigung der Leistungsvereinbarung – Ausübung der Aktionärsrechte (insb. Vertretung der Aktien in der Generalversammlung) – Vertretung im Verwaltungsrat der SET AG mit mindestens einem Mitglied

Verwaltungsrat der SET AG	– Oberleitung der Gesellschaft mit abschliessender finanzieller Kompetenz – Definition der Unternehmensstrategie – Festlegung der Organisation der Gesellschaft – Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Festlegung der Grundsätze für die Preispolitik – Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung
---------------------------	--

13. Annahmen und Grundlagen für die finanzielle Kalkulation

Die aktuelle finanzielle Kalkulation für die SET AG geht vom Buchwert der bestehenden Anlagen von rund 5.9 Mio. Franken und einem Neubau mit einem Volumen von 49.9 Mio. Franken aus. Die erneuerten Anlagen (Gartenbad, Hallenbad, Sauna, Fitness, gedecktes und offenes Eisfeld, inkl. Gastro- und Kongressbereich) sowie die bestehenden Anlagen (Sporthalle und Minigolf) werden von der SET AG betrieben. Die Betriebs- und Unterhaltskosten wurden prozentual zur Investitionssumme bzw. ausgehend von entsprechenden Erfahrungswerten kalkuliert. Personell wird mit einem Stellenplan von 16.6 Vollzeitstellen gerechnet (inkl. Gastro- und Kongressbereich, exkl. temporäres Personal). Während das Fitness weiterhin von Dritten betrieben und nur die Infrastruktur bereitgestellt und vermietet werden soll, soll der Gastro- und Kongressbereich neu durch die SET AG selbst betrieben werden.

Mit den geplanten Eintritten sowie den moderat erhöhten Preisen soll unter Berücksichtigung der Finanzierung der Vergünstigungen zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der lokalen Vereinen durch die Einwohnergemeinde Wettingen (siehe Ziff. 14 nachstehend) ein Jahresumsatz realisiert werden können, mit dem sich die geplanten Betriebskosten decken lassen, so dass ein leicht positives, operatives Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) resultiert („schwarze Null“).

Durch das leicht positive Betriebsergebnis sowie die Finanzierung der Abschreibungen und Kapitalkosten durch die Einwohnergemeinde Wettingen wird die SET AG die Möglichkeit haben, mittelfristig minimale Gewinne zu erwirtschaften. Damit soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, gewisse betriebliche Reserven für Ersatzinvestitionen oder die Finanzierung neuer Angebote aus eigenen Mitteln zu realisieren. Zudem sollen Schwankungsreserven für (auch wetterbedingt) schlechtere Geschäftsjahre geschaffen werden, so dass die finanzielle Planungssicherheit für die Einwohnergemeinde Wettingen erhöht wird. Ein zusätzlicher Beitrag soll von der SET AG erst beansprucht werden können, sobald durch eine anhaltende Verlustsituation die eigenen betrieblichen Reserven aufgebraucht werden.

Die finanzielle Kalkulation der Betriebskosten (siehe Beilage) wurde parallel zum Bauprojekt weiterentwickelt und dem aktuellen Projektstand angepasst. Gegenüber dem Datenmodell Stand Februar 2014 (Stand Projektierungskredit) sehen die wichtigsten Präzisierungen und Änderungen wie folgt aus:

Zusätzliche Kosten/Mindereinnahmen

- Der Anlagewert erhöhte sich um insgesamt 4 Mio. Franken aufgrund der höheren Erstellungskosten und aufgrund einer Korrektur bei den Buchwerten. Dadurch erhöhen sich auch die Unterhaltskosten, die Betriebskosten sowie die Abschreibungen und Zinsen.
- Die Einnahmen aus Eintritten wurden gegenüber dem Vorprojektstand reduziert. Die grössten Reduktionen erfolgten dabei im Hallenbad sowie bei der Eisnutzung. Die Reduktion erfolgte unter Einbezug der Anzahl der Abo-Eintritte, die beim Hallenbad und bei der Eisnutzung besonders hoch sind und insgesamt wenige Einnahmen generieren. Die Einnahmen durch Schlittschuhvermietung waren in den Eintrittseinnahmen Eisbahn eingerechnet. Sie werden neu zusammen mit den Einnahmen Eisvermietung ausgewiesen.

Zusätzliche Einnahmen

- Durch die Parkplatzbewirtschaftung wird ein zusätzlicher Ertrag von Fr. 150'000.00 erwirtschaftet.
- Ebenfalls werden zusätzliche Einnahmen im Bereich Gastro erwartet. Aufgrund des neuen Konzepts, das auf die heutigen Bedürfnisse der Nutzer ausgerichtet ist, aufgrund der besseren Lage innerhalb der Anlage bei deutlich geringerer Infrastruktur als heute sowie der Umsatzbeteiligung am Umsatz der Caterer im Saalgeschäft betragen die erwarteten Mehreinnahmen gegenüber heute ca. Fr. 150'000.00. Die entsprechende Schätzung stützt sich auf eine Betriebskostenschätzung des Gastroplaners Promafox, Zurzach.
- Aufgrund der Aufhebung von Restaurant und Küche können zusätzlich ca. 180 m² Fläche extern vermietet werden. Es werden Fr. 60'000.00 Mieteinnahmen inkl. Umsatzbeteiligung für das vorgesehene Fitnessstudio erwartet.
- Das Minigolf wird neu durch das Tägi betrieben. Es wird ein kleiner Gewinn von Fr. 5'000.00 erwartet.
- Die Entschädigungen der Betreibergesellschaft für die vergünstigten Tarife der Vereine durch die Gemeinde ist neu in der finanziellen Kalkulation mit Fr. 224'000.00 enthalten. Die vergünstigten Abos für die Wettinger Bevölkerung werden nicht separat abgegolten und müssen durch die Betreibergesellschaft erwirtschaftet werden.

Nach wie vor liegen dem Datenmodell konservative Annahmen zu Grunde. Der nun ausgewiesene leicht positive Betriebsabschluss (ohne Abschreibung und Zinsen) ist zur Hauptsache aufgrund der zusätzlichen Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung sowie aufgrund des bereits eingerechneten Deckungsbeitrags (Subjektfinanzierung) möglich.

14. Zukünftige finanzielle Beiträge durch die Einwohnergemeinde Wettingen

Die SET AG ist zukünftig für ihre finanzielle Situation eigenverantwortlich. Basierend auf einer breit abgestützten und auf das Bauprojekt abgestimmten finanziellen Kalkulation entrichtet die Einwohnergemeinde Wettingen der SET AG ab 1. Januar 2018 jährlich einen Betriebs- und einen Investitionsbeitrag. Es ist zu berücksichtigen, dass Entscheide im Bauprojekt nicht nur auf die Höhe der zukünftigen Investitionsbeiträge, sondern ebenfalls auf die Höhe der zukünftigen Betriebsbeiträge einen Einfluss haben können (Personalaufwand, Energieaufwand etc.). Um diese Entscheide entsprechend mitgestalten zu können, soll die Betreibergesellschaft bereits vor den eigentlichen Bauarbeiten gegründet werden.

Mit dem Betriebsbeitrag soll der SET AG ein positives Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) ermöglicht werden. Er bemisst sich aufgrund der effektiven Leistungen, die gemäss der Leistungsvereinbarung von der Einwohnergemeinde Wettingen gefordert und von der SET AG zu erbringen sind. Es handelt sich hierbei um Subventionen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Wettingen (Jahres- und Saisonabonnemente) sowie für Vereine der Einwohnergemeinde Wettingen (Nutzung von Hallenbad, Gartenbad, Kunsteisbahn und Sporthalle sowie Nutzung der gesamten Anlage für Events). Mit dem Investitionsbeitrag soll der Kapitaldienst (Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen) der SET AG vollumfänglich abgegolten werden. Er bemisst sich aufgrund der getätigten Abschreibungen und der effektiven Darlehenszinsen.

Es steht der SET AG offen, mit weiteren Gemeinden separate Regelungen zu vereinbaren. Diese dürfen die Einwohnergemeinde Wettingen jedoch weder diskriminieren noch finanziell benachteiligen.

15. Beteiligung der Einwohnergemeinde Wettingen

Das Aktienkapital der SET AG wird auf 5.0 Mio. Franken (5'000 Namenaktien zu nominal je Fr. 1'000.00) festgelegt. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die SET AG. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Aufgrund des zum heutigen Zeitpunkt erwarteten Bilanzbildes nach der Sanierung (Bilanzsumme von rund 55.0 Mio. Franken, Fremdkapital von rund 35.0 Mio. Franken und Eigenkapital von rund 20.0 Mio. Franken) sowie unter Berücksichtigung der herausfordernden wirtschaftlichen Situation mit Gewinn- und Verlustpotenzial erscheint ein Aktienkapital von 5.0 Mio. Franken zielführend. Zu erwartende Verluste in der Anfangsphase der Gesellschaft sowie bei mehreren aufeinander folgenden schlechten Geschäftsjahren (z.B. in Folge schlechten Wetters) können damit ohne gesellschaftsrechtliche Folgen absorbiert werden. Das zukünftige Aktienkapital in der Höhe von 5.0 Mio. Franken wird dabei aus den bestehenden Sachanlagen gebildet. Das Aktienkapital von 5.0 Mio. Franken und das geplante Agio von rund 15.0 Mio. Franken bilden zusammen das zukünftige Eigenkapital der SET AG von rund 20.0 Mio. Franken.

Die 100 %-Beteiligung der Einwohnergemeinde Wettingen an der SET AG wird mit dem per 1. Januar 2018 effektiven Wert der Sacheinlage vor Baubeginn in der Gemeinderechnung im Verwaltungsvermögen bilanziert werden.

16. Steuervorbehalt

Das vorliegende Konzept für das beabsichtigte zukünftige Betreibermodell für die SET AG steht unter dem Vorbehalt einer vertieften steuerlichen Überprüfung. Aufgrund einer ersten steuerlichen Vorabklärung bedürfen verschiedene Aspekte einer verbindlichen Klärung mit den Steuerbehörden. Erstens ist aufgrund einer fehlenden Praxis im Kanton Aargau unklar, ob die SET AG generell steuerbefreit werden kann. Zweitens stellt sich die Frage, ob die jährlichen Beiträge der Einwohnergemeinde Wettingen an die SET AG aus steuerlicher Sicht als Ertrag oder als Kapitaleinlage qualifiziert werden. Drittens ist in Bezug auf die Mehrwertsteuer zu klären, ob eine effektive oder pauschale Abrechnung insgesamt vorteilhafter ist. Je nach Ausgang der verbindlichen Klärung mit den Steuerbehörden ist das vorliegende Konzept entsprechend steueroptimiert anzupassen.

17. Angestrebtes Terminprogramm zur Realisierung

Als Stichtag der Einführung des geplanten Betreibermodells ist der 1. Januar 2018 vorgesehen. Den weiteren Arbeiten liegt folgender angestrebter Zeitplan zu Grunde:

Bauprojekt:

1. September 2016	Beschlussfassung im Einwohnerrat
27. November 2016	Entscheid durch die Stimmberechtigten

Betreibermodell:

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten zum Bauprojekt:

2. Februar 2017	Beschlussfassung im Gemeinderat
16. März 2017	Beschlussfassung im Einwohnerrat
21. Mai 2017	Entscheid durch die Stimmberechtigten

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten zum Betreibermodell:

Oktober 2017	Bargründung der Aktiengesellschaft durch den Gemeinderat
31. Dezember 2017	Jahresabschluss durch das SET
April 2018	Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch die zukünftige Revisionsstelle
Mai 2018	Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage bzw. Vollzug des Betreibermodells (rückwirkend per 1. Januar 2018)

18. Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden

Die Arbeitsgruppe wird die erforderlichen Vorabklärungen mit der eidgenössischen und kantonalen Steuerverwaltung sowie mit den kantonalen Behörden (Gemeindeabteilung) bei Zustimmung zum vorliegenden Baukredit vornehmen.

19. Stellungnahme der Begleitkommission

Die Begleitkommission beantragte dem Gemeinderat die Einführung eines Betreibermodells gemäss vorliegendem Konzept.

Wettingen, 14. Juli 2016

Gemeinderat Wettingen

Dr. Markus Dieth	Urs Blickenstorfer
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

Beilage

- Kalkulation Betriebskosten